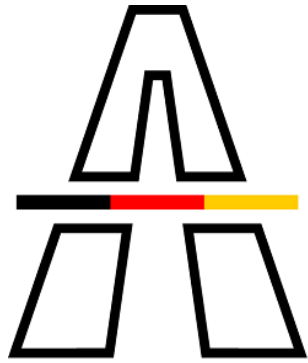




Die Autobahn

Ausführungsbeschreibung

A3, A6, A9, A73, A93

Rahmenvereinbarung Asbestbeprobung

2026

Inhalt

1. Allgemeine Beschreibung der Leistungen.....	3
1.1 Auszuführende Leistungen.....	3
2. Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung.....	3
2.1 Lage der Ausführungsbereiche.....	3
2.2 Erreichbarkeit.....	4
2.3 Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten.....	5
2.4 Lager- und Arbeitsplätze.....	5
3. Angaben zur Ausführung.....	5
3.1 Verkehrssicherung.....	5
3.1.1 Warnkleidung.....	5
3.1.2 Sicherheitskennzeichnung der Fahrzeuge.....	5
3.1.3 Sicherungen von Arbeitsstellen.....	6
3.1.4 Beleuchtungsgeräte.....	6
3.1.5 Verkehrsrechtliche Anordnungen.....	6
3.2 Ablauf der Leistungserbringung.....	6
3.2.1 Arbeitsgerüste.....	7
3.2.2 Abfälle.....	7
3.3 Stoffe und Teile.....	7
3.3.1 Baustoffe.....	7
3.4 Angaben zur Abrechnung.....	7
3.4.1 Aufmaß.....	7
4. Ausführungsunterlagen.....	8
4.1. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	8
4.2. Vom AN zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen.....	8
4.2.1. Bautagesberichte.....	8
4.2.2. Dokumentation und Berichterstattung.....	8
5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....	8

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind im Wesentlichen die Freilegung und das anschließende Ausbohren von Abstandhaltern in Betonbauteilen an Brücken, Lärmschutzwänden, Stützwänden und weiteren Ingenieurbauten aus Beton im Bestand der Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Fürth. Ein weiterer Bestandteil ist die Asbestanalyse.

Beispiel: Die Autobahn GmbH beauftragt den AN Asbestbeprobung auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung mit der Beprobung von sechs Einzelflächen an Bauwerk BW415a auf der A3 im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Neumarkt, zwei Widerlager und die jeweils zugehörigen Flügelwände. Der AN versucht nun zunächst einzelne Abstandshalter visuell zu lokalisieren. Falls dies nicht gelingt, sind sinnvolle Teilflächen von ca. 1m² unter höchst-vorsorglicher-Vermeidung von Staubeentwicklung oberflächlich anzuschleifen um mindestens einen Abstandshalter je Teilfläche zu lokalisieren. Im nächsten Schritt sind die Abstandshalter mittels Kernbohrgerät auszubohren, in geeignete Verpackungen zu verwahren und einem akkreditierten Prüflabor zur Asbestanalyse zur Verfügung zu stellen. Mit dem Einreichen der Kurzgutachten ist der Einzelauftrag abgeschlossen. Probenentnahme und Auswertung hat in Anlehnung an die jeweiligen VDI-Vorschriften zu erfolgen. Maßgebend für die Durchführung der Arbeiten ist die TRGS 519.

2 Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung

2.1 Lage der Ausführungsbereiche

Die Einsatzstellen liegen im gesamten Zuständigkeitsbereich der Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Fürth, entlang der Autobahnen A3, A6, A9, A73 und A93 (siehe Anlage Zuständigkeiten Meistereien AS Fürth).

Autobahnmeisterei Lauterhofen

Gebertshofen 28
92283 Lauterhofen
09157 9275-0
PoststelleAMLauterhofen@autobahn.de

Autobahnmeisterei Fischbach

Fontanestraße 2
90475 Nürnberg
0911 9882-0
PoststelleAMFischbach@autobahn.de

Autobahnmeisterei Schwandorf

Bei der Autobahnmeisterei 3
92421 Schwandorf
09431 3792-0
PoststelleAMSchwandorf@nby.autobahn.de

Autobahnmeisterei Erlangen

An der Autobahn 1
91058 Erlangen
0911 32254-0
PoststelleAMErlangen@nby.autobahn.de

Autobahnmeisterei Neumarkt

Autobahnmeisterei 3
92318 Neumarkt i. d. OPf.
09181 4063-0
PoststelleAMNeumarkt@nby.autobahn.de

Autobahnmeisterei Greding

An der Autobahn 6
91171 Greding
08463 6023-0
PoststelleAMGreding@nby.autobahn.de

Autobahnmeisterei Herrieden

An der Autobahn 1
91567 Herrieden
09825 9237-0
PoststelleAMHerrieden@nby.autobahn.de

Straßenmeisterei Vohenstrauß

Ludwig-Steinhauser-Platz 1
92648 Vohenstrauß
09651 92407-0

2.2 Erreichbarkeit der Baustelle

Die Zuwegung erfolgt über die vorhandenen öffentlichen Straßen, Wege, Fußwege oder Treppenanlagen.

Die genauen Orte und die Erreichbarkeit der Einsatzstellen werden mit der Erteilung des jeweiligen Einzelauftrags durch die Autobahnmeistereien bekanntgegeben.

Sofern die Anfahrt nur über eine nichtöffentliche Zufahrt von der Autobahn möglich ist, hat der Auftragnehmer vorab eine Abstimmung mit der zuständigen Autobahnmeisterei vorzunehmen.

Zuständigkeiten und Kontaktdaten sind Nr. 2.1 zu entnehmen.

2.3 Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten

Der Auftraggeber stellt keine Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für Wasser, Abwasser, Strahlgut, Bauschutt usw. zur Verfügung. Um entsprechende Anschlussmöglichkeiten und Entsorgungswege muss sich der Auftragnehmer bei den zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen selbst kümmern. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

2.4 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze können nur im direkten Umfeld der jeweiligen Einsatzstelle auf Autobahngrund zur Verfügung gestellt werden. Ein- und Unterweisung erfolgt durch die jeweilige Autobahnmeisterei.

3 Angaben zur Ausführung

Alle erforderlichen Maschinen und Geräte stellt der Auftragnehmer.

3.1 Verkehrssicherung

Es gelten die einschlägigen Vorschriften der StVO, StVZO, die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA), die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA).

Den Festlegungen der Autobahnmeistereien, der Bauüberwachung des AG und der Polizei ist in jedem Fall Folge zu leisten.

3.1.1 Warnkleidung

Die im Verkehrsraum beschäftigten Personen müssen Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471 tragen. Die Verantwortung hierfür liegt beim Auftragnehmer.

3.1.2 Sicherheitskennzeichnung der Fahrzeuge

Voraussetzung für Arbeiten auf der Autobahn ist eine rot-weiß-rote Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 aller Fahrzeuge und Geräte. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine eingeschaltete Warnblinkanlage hierzu nicht ausreicht.

Zur Inanspruchnahme von Sonderrechten gemäß § 35 Abs. 6 StVO ist der Auftragnehmer nicht berechtigt.

Alle eingesetzten Fahrzeuge des Auftragnehmers müssen außerdem mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht gemäß § 52 Abs. 4 StVZO) besitzen.

Ist die Kennleuchte nicht ständig von allen Seiten sichtbar, sind zwei Kennleuchten so anzubringen, damit das Fahrzeug von vorn und nach hinten wirksam gekennzeichnet ist.

3.1.3 Sicherungen von Arbeitsstellen

Erforderliche Verkehrssicherungen werden vom Auftraggeber veranlasst. Die Koordination mit der Sicherungsfirma bzw. der sichernden Autobahnmeisterei ist Obliegenheit des Auftragnehmers!

Sind Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich, darf vor Einrichtung der jeweils erforderlichen Verkehrssicherung mit keinerlei Arbeiten begonnen werden. Ohne Absprache mit den zuständigen Autobahnmeistereien darf in den öffentlichen Verkehr nicht eingegriffen werden. Eingriffe in den Verkehr (Fahrstreifenwegnahme) dürfen nur von der zuständigen Autobahnmeisterei vorgenommen werden.

Die Regeleinsatzzeiten für die Absicherungen können je nach Autobahn (-abschnitt) variieren.

Einsatzplanungen und Festlegungen zu Art und Umfang von Sicherungen sowie Ausführungszeiten erfolgen ausschließlich nach rechtzeitiger, mindestens jedoch 1-wöchiger vorheriger Absprache im Einvernehmen mit der zuständigen Autobahnmeisterei.

Je nach Verkehrsaufkommen können kurzfristige Änderungen von der Autobahnmeisterei angeordnet bzw. vorgenommen werden.

3.1.4 Beleuchtungsgeräte

Geeignete Beleuchtungsgeräte für Arbeiten während der Nacht sind vom Auftragnehmer bereitzustellen und in den Zuschlag für Nachtarbeit, zusätzlich zu den Mehrkosten für das Personal einzukalkulieren.

Eine Gefährdung des öffentlichen Verkehrs durch Blendung ist auszuschließen.

Es dürfen nur Beleuchtungseinrichtungen eingesetzt werden, die entsprechend der lichttechnischen Berechnung geeignet sind; ein Nachweis ist auf Verlangen beim Auftraggeber vorzulegen.

3.1.5 Verkehrsrechtliche Anordnung

Die Verkehrsrechtlichen Anordnungen sind vom AN Verkehrssicherung mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf selbständig einzuholen und nicht Obliegenheit des Auftragnehmers Asbestbeprobung.

3.2 Ablauf der Leistungserbringung

Auf Basis der Rahmenvereinbarung werden Einzelaufträge hinsichtlich Art und Umfang durch die Außenstelle Fürth bzw. die zuständige Autobahnmeisterei erteilt.

Durch den Auftragnehmer ist im Wesentlichen folgendes Leistungssoll zu erbringen:

- Erstellen von Arbeitsanweisungen und Bauablaufplänen
- Freilegung der oberflächennahen, mutmaßlich asbesthaltigen Abstandhalter mittels zugelassener Verfahren unter höchst-vorsorglicher Vermeidung von Staubentwicklung.
- Ausbohren der Abstandhalter jeweils ein Stück pro Bauteil mittels Kernbohrgerät, auch hier ist die Staubentwicklung gemäß TRGS 519 auf das Mindeste zu begrenzen.

- Sicheres Verwahren der Proben
- Analyse und Auswertung der Proben durch ein zugelassenes Institut.
- Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Kurzbericht

Der Auftraggeber entscheidet ausschließlich, welche Ausführungsmaßnahmen am jeweiligen Objekt durchzuführen sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeiten zügig und ohne von ihm zu vertretende Unterbrechung durchzuführen.

Die Ergebnisse sind unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Einzelauftragserteilung zu präsentieren.

Der Auftragnehmer hat für einen ausreichenden Einsatz von Arbeitskräften zu sorgen.

Der Personal- und Geräteeinsatz hat in angemessenem Umfang zu erfolgen und ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Entstehen durch eine vom Auftragnehmer zu vertretende Verzögerung des Arbeitsbeginns oder durch schleppende Ausführung Mehrkosten (z.B. für längere Gerüstvorhaltung), so gehen diese Mehrkosten zu Lasten des Auftragnehmers.

3.2.1 Arbeitsgerüste

Sofern die zu bearbeitenden Einzelflächen an einem Bauwerk nur mit mobilen Hilfsmitteln - Arbeitshöhe ab 2,00 m über OK Gelände - erreichbar sind, so ist der Einsatz von (fahrbaren) Arbeitsgerüsten oder Hubsteigern zwingend vorzusehen. Sämtliche Nebenkosten wie z. B. Auf- und Abbau sind in die jeweiligen Positionen einzukalkulieren.

Der Einsatz von Leitern ist untersagt.

3.2.2 Abfälle

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Einsatzstelle besenrein zu verlassen.

Die bearbeitenden Flächen sind mit Restfaser-Bindemittel zu behandeln.

Anfallendes Material ist aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.

Die Kosten für die Beseitigung werden nicht gesondert vergütet.

3.3 Stoffe und Teile

3.3.1 Baustoffe

Der Auftragnehmer stellt sämtliche, erforderliche Baustoffe.

Die Wahl der eingesetzten Materialien ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zur Zustimmung vorzulegen.

3.4 Angaben zur Abrechnung

Die Mengenansätze im Leistungsverzeichnis sind nach Erfahrungswerten geschätzt und beziehen sich auf den Leistungsumfang eines Kalenderjahres; es können auch Leistungen in höherem oder geringerem Umfang anfallen.

Eine Preisanpassung infolge geänderter Mengen oder u. U. schwankender Tagespreise ist ausgeschlossen. Die Abrechnung hat je Einzelauftrag zu erfolgen.

3.4.1 Aufmaß

Der Auftragnehmer hat Aufmaßskizzen nach gemeinsamen Aufmaßen anzufertigen.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Karte Zuständigkeitsbereich Meistereien AS Fürth
- Bilder Asbest-Abstandshalter
- weitere Bestandspläne können auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

4.2 Vom AN zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen

4.2.1 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- o Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- o Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- o Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte
- o eingesetzte Nachunternehmer / andere Unternehmer,
- o Anzahl der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- o Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- o Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges und dergleichen),
- o Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- o Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- o Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Das Erstellen der Bautagesberichte und deren Vorlage beim Auftraggeber gehören zum Leistungsumfang

4.2.2 Dokumentation und Berichterstattung

Sämtliche Dokumentationen und Berichte sind, dem Auftraggeber in 2-facher Ausfertigung in analoger Form (kopier- / pausfähig) in farbiger Ausführung und 1-fach in digitaler Form im PDF-Format zu übergeben. Zusätzlich benötigt der Auftraggeber digitalisierte Lichtbilder über den Leistungsumfang in ausreichender Anzahl - für jede zu bearbeitende Fläche (vor, während und nach der Bearbeitung). Diese sind mit der Rechnung in JPEG-Format zu übergeben. Die Urheberrechte für die vom AN zu liefernden Fotos / sowie für die vom AN nach Unterlagen des AG herzustellende Dokumentation werden dem AG seitens des AN in vollem Umfang und für alle weiteren Verwertungen übertragen. Dies gehört zum Leistungsumfang.

5 Ergänzende Vertragsbedingungen

Siehe Sammlung Zusätzliche Technischen Vertragsbedingungen